

Angaben zu den Wohnverhältnissen

Ich bin	<input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Eigentümer einer(s) <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Eigenheimes <input type="checkbox"/> Reihenhauses
Bei Mietern	Name und Adresse des Vermieters _____ _____
Der Vermieter ist mit mir verwandt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, dann bitte wie verwandt (z.B. Bruder, Cousin) _____
Die Errichtung des Wohnhauses wurde mit Mitteln des Landes Oberösterreich gefördert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, dann unter welcher Förderungszahl _____
Die Größe der Wohnung (Nutzfläche) beträgt	_____ m ²

Dienstgeber/in (Pensionsstelle)

Name	_____
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefonnummer _____ Fax _____

Dem Ansuchen sind (in Kopie) beizuschließen:

- Lückenlose(r) Nachweis(e) über das Haushaltseinkommen des letzten Kalenderjahres mittels **Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Bezugsbestätigung über Arbeitslosengeld (Notstandshilfe u.dgl.), Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Sozialhilfe, Auslandseinkünfte und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid)**
Ist aus dem letzten Kalenderjahr kein Einkommen vorhanden (z.B. bei Studenten, Hausfrauen, Schülern usw.) **oder kein anrechenbares Einkommen bezogen worden** (z.B. bei Lehrlingen), so sind bei einem Arbeitsbeginn oder nach Beendigung der Lehrzeit **aktuelle Monatslohnzettel** vorzulegen
- Staatsbürgerschaftsnachweis** oder Kopie des Reisepasses des Ansuchers (nur bei Erstansuchen notwendig)
Bei Nicht-EU-Bürgern: Kopie des Reisepasses und Meldebestätigungen über 5 Jahre Hauptwohnsitz in Österreich (nur bei Erstansuchen notwendig)
- Bei **geförderten Wohnungen:** **Wohnungsaufwandbestätigung** des Wohnungsunternehmens (des Vermieters)
Bei **nicht geförderten Mietwohnungen:** **Mietvertrag**, aus welchem der Hauptmietzins bzw. das Entgelt, die Umsatzsteuer, die Betriebskosten sowie die Wohnungsgröße ersichtlich sind (nur bei Erstansuchen/Wohnungswechsel notwendig)
Bei **Eigenheimen:** **Bankbestätigung** über die Höhe (Nominale) noch laufender Bankdarlehen und deren Rückzahlungskonditionen
- Bei **Lehrlingen bzw. Studenten:** **Lehrvertrag bzw. Inskriptionsbestätigung**
- Bei **Präsenz- und Zivildienern:** **Bestätigung über Präsenz-/Zivildienst** (ggf. Bescheid Wohnkostenbeihilfe)
- Bei **geschiedenen Personen:** **Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung**
- Bei **erheblicher Behinderung** von
 - Kindern: Bescheinigung des Finanzamtes** über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
 - im Beruf stehenden Personen: Bescheid des Bundessozialamtes** bei verminderter Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Förderungsstelle im Bedarfsfall den erforderlichen Einkommensnachweis direkt beim zuständigen Sozialversicherungsträger (z.B. der PVA) anfordern kann.

Ich versichere, dass ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und mir bekannt ist, dass die Angaben überprüft werden und unrichtige Angaben strafbar sind.

Unterschrift des Ansuchers/der Ansucherin

Informationen zur Wohnbeihilfe:

Die Wohnbeihilfe ist eine Förderung, die monatlich in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse jeweils maximal auf die Dauer eines Jahres ausbezahlt wird und der Minderung des Wohnungsaufwandes dient.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist abhängig von:

1. der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
2. der Höhe des Nettoeinkommens (Monatseinkommen x 14/12) aller in der Wohnung lebenden Personen
3. der angemessenen Wohnnutzfläche (max. 50 m² für die erste Person, max. 20 m² für jede weitere Person)
4. dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Höchstgrenze Euro 3,00 pro m² Wohnnutzfläche, wobei im Falle einer nicht geförderten Mietwohnung die Obergrenze der Wohnbeihilfe höchstens jedoch Euro 200,00 pro Monat beträgt – gilt nicht bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen).

Bei Neuvermietungen wird eine Wohnbeihilfe nur dann gewährt, wenn der anrechenbare Wohnungsaufwand (Hauptmietzins inkl. Ust.) pro m² nicht höher als 7,00 Euro ist – gilt nicht bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7,00 Euro im Monat ausmacht. Im Falle eines Mietrückstandes kann die Wohnbeihilfe direkt an die Hausverwaltung angewiesen werden.

Auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch!

Hinweise für Bürger/innen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EWR) angehören – "Nicht-EU-Bürger":

"Nicht-EU-Bürger" können ebenfalls eine Wohnbeihilfe erhalten.

Voraussetzung ist, dass sie sich

- **seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in Österreich** aufhalten (Hauptwohnsitz!) **und**
- **Einkünfte** beziehen
 1. die der Einkommensteuer unterliegen (z.B. Arbeit ist bei Krankenkasse gemeldet) oder
 2. Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pension oder Arbeitslosengeld) erhalten.

Nachweise sind zu erbringen durch:

- Lückenloser Aufenthaltsnachweis in Österreich (Hauptwohnsitz) mittels **Meldebestätigungen**.
- Beim ersten Ansuchen ist eine **Kopie des Reisepasses** beizulegen, welchem persönliche Daten, wie Name und Geburtsdatum entnommen werden können.

Berechnungsbeispiele:

- A) 1 Personenhaushalt, Mietwohnung, Wohn-Nutzfläche 65 m²
Haushaltseinkommen netto 805,07 Euro
Wohnungsaufwand 262,00 Euro

1.	Haushaltseinkommen	805,07 Euro
2.	gewichtetes Haushaltseinkommen 540 Euro x 1,50	810,00 Euro
3.	zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 1 minus Punkt 2)	0,00 Euro
4.	Wohnungsaufwand (ohne Betriebskosten)	262,00 Euro
5.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (rechnerische Obergrenze der Wohnbeihilfe) 50 m ² x 3,00 Euro	150,00 Euro
6.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (Punkt 5) minus zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 3)	150,00 Euro - 0,00 Euro
	WOHNBEIHILFE monatlich	150,00 Euro

- B) Familie mit vier Personen (2 Erw. u. 2 Ki.), geförderte Mietwohnung, Wohn-Nutzfläche 89 m²
Haushaltseinkommen netto 1.533,86 Euro
Wohnungsaufwand 290,50 Euro

1.	Haushaltseinkommen	1.533,86 Euro
2.	gewichtetes Haushaltseinkommen 540 Euro x 2,80	1.512,00 Euro
3.	zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 1 minus Punkt 2)	21,86 Euro
4.	Wohnungsaufwand (ohne Betriebskosten)	290,50 Euro
5.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (rechnerische Obergrenze der Wohnbeihilfe) 89 m ² x 3,00 Euro	267,00 Euro
6.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (Punkt 5) minus zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 3)	267,00 Euro - 21,86 Euro
	WOHNBEIHILFE monatlich	245,14 Euro

Rückfragen

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr
E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Information: www.land-oberoesterreich.gv.at
Fax: 0732/7720-214395

